

**Satzung zur Erhebung der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der
Gewerbsteuer in der Stadt Nebra (Unstrut)**
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und § 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerergesetz, jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Nebra (Unstrut) am 11.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung der Realsteuern

- (1) Die Stadt Nebra (Unstrut) erhebt die Grundsteuer A, Grundsteuer B und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.
- (2) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden wie folgt fällig:
 1. am 15.08. mit einem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
 2. am 15.02. und 15.08. mit je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend vom Absatz 1 oder 2 Nr. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 2
Höhe der Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) der Realsteuern sind ab 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 350 v. H. |

§ 3
Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer in der Stadt Nebra (Unstrut) (Hebesatzsatzung) vom 17.10.2013 außer Kraft.

Nebra (Unstrut), 12.06.2020

.....
Scheschinski
Bürgermeisterin

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung zur Erhebung der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer in der Stadt Nebra (Unstrut) (Hebesatzsatzung) wurde dem Burgenlandkreis am 23.06.2020 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Nebra (Unstrut), den 30.06.2020

Scheschinski
Bürgermeisterin

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung zur Erhebung der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer in der Stadt Nebra (Unstrut) (Hebesatzsatzung) wurde im Amtsblatt 07.2020 vom 31.07.2020 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 03.08.2020

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.01.2021